



Veröffentlichung des Vertragsmusters zur Ersatzvornahme Vollstreckung von vollständigen Bezugsuntersagungen des Bundeslastverteilers

Stand: 21. April 2023

Hinweis

Die Inhalte dieses Dokuments werden aktualisiert, sobald es neue Erkenntnisse gibt.

In einer Gasmangellage soll mit der Ersatzvornahme eine vollständige Untersagung des Gasbezugs durchgesetzt werden. Die Ersatzvornahme ist ein Mittel der Vollstreckung, das dann eingesetzt wird, wenn Unternehmen der angeordneten Einstellung des Gasbezugs nicht nachkommen. Zur technischen Umsetzung der Einstellung des Gasbezugs kann sich der Bundeslastverteiler sachkundiger Dritter bedienen. In der Regel werden diese sachkundigen Dritten die lokalen Netzbetreiber sein. Mit den Netzbetreibern wird im konkreten Fall ein Vertrag über den Auftrag einer Ersatzvornahme geschlossen.

Wie wahrscheinlich ist eine vollständige Untersagung des Gasbezugs?

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler eine vollständige Untersagung des Gasbezugs verfügt, hängt von der konkreten Lage ab. Da dieses Mittel für die betroffenen Letztverbraucher in der Regel eine sehr einschneidende Maßnahme darstellt, wird der Bundeslastverteiler hiervon nur im erforderlichen Maß Gebrauch machen. Wenn es die jeweilige Gasmangellage zulässt, werden weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen, wie insbesondere Ausspeicherverfügungen.

Was geschieht, wenn ein Verpflichteter die Verfügung nicht befolgt?

Wenn der Adressat einer vollständigen Bezugsuntersagung keine Folge leistet, wird der Bundeslastverteiler die Verfügung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Hierzu wird der Bundeslastverteiler einen Dritten (i. d. R. den Netzbetreiber, an dessen Netz der Letztverbraucher unmittelbar angeschlossen ist) auf Kosten des Pflichtigen damit beauftragen, den Gasbezug an dem betroffenen Netzanschluss zu unterbinden.

Der Verpflichtete verhält sich auch ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belangt werden. Bei beharrlicher Wiederholung macht sich der Verpflichtete zudem strafbar.

Wozu wird ein Vertrag benötigt und welche Rolle spielen die Netzbetreiber?

Mit Hilfe des Vertrags beauftragt der Bundeslastverteiler den Netzbetreiber damit, im Wege der Ersatzvornahme den Gasbezug durch Schließung der Absperreinrichtung zu unterbinden. Beauftragt wird in der Regel der Netzbetreiber, an dessen Netz der betroffene Letztverbraucher angeschlossen ist. Durch die Beauftragung wird der Netzbetreiber zu einem sog. Ersatzunternehmer. Diese Stellung ist vergleichbar mit einem Abschleppunternehmer, der durch eine Ordnungsbehörde mit dem Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Autos beauftragt wird. Sowohl der Netzbetreiber als auch der Abschleppunternehmer handeln dabei als „verlängerter Arm“ des Staates, haben selbst aber keine hoheitlichen Befugnisse.

Wie kommt es zum Vertragsschluss?

Der Vertrag wird via E-Mail elektronisch geschlossen. Hierzu erhält der Netzbetreiber eine sichere E-Mail des Bundeslastverteilers. Auf diese Angebots-E-Mail kann der Netzbetreiber zur Vertragsannahme antworten und mitteilen, dass er den Vertrag annimmt. Mit Empfang dieser Antwort-E-Mail beim Bundeslastverteiler ist der Vertrag geschlossen. Es ist nicht beabsichtigt, flächendeckend mit allen rund 700 Netzbetreibern einen Vertrag vorab zu schließen, sondern nur ad hoc in der konkreten Situation mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

Haften die Netzbetreiber, wenn es beim Letztverbraucher durch die Sperrung der Gaszufuhr zu Anlage- oder sonstigen Schäden kommt?

Das Risiko einer Haftung ist als sehr gering einzustufen, da der Vertrag eine weitgehende Haftungsfreistellung zugunsten der Netzbetreiber vorsieht. Der Bundeslastverteiler ist und bleibt verantwortlich für die Inhalte seiner Verfügung. In der Folge übernimmt der Bundeslastverteiler bzw. der Staat die Haftung für den Netzbetreiber. Lediglich in den Fällen, in denen er vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden verursacht, haftet der Netzbetreiber selbst. Wendet der Netzbetreiber also die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Schließung der Absperreinrichtung an, kommt eine Haftung des Netzbetreibers für durch die Unterbrechung der Gaszufuhr entstehende Schäden nicht in Betracht. Und sollte sich im Nachhinein bei einer gerichtlichen Überprüfung herausstellen, dass die durch den Bundeslastverteiler verfügte vollständige Bezugsuntersagung rechtswidrig war, haftet nur der Bundeslastverteiler und nicht der Netzbetreiber.

Was geschieht, wenn der Pflichtige dem Netzbetreiber den Zugang zur Absperreinrichtung verwehrt?

Verwehrt der Pflichtige dem Netzbetreiber den Zugang zur Absperreinrichtung oder leistet er sonstigen Widerstand, kann der Netzbetreiber sich telefonisch an den Bundeslastverteiler wenden. Die Rufnummer erhält der Netzbetreiber mit der Angebots-E-Mail des Bundeslastverteilers. Der Bundeslastverteiler wird dann ein sog. Vollstreckungshilfeersuchen an das betreffende Bundesland richten. Hierzu haben die Bundesländer sog. Single Points of Contact (kurz: SPoC) eingerichtet. Von dort aus wird das Ersuchen direkt an die zuständige Landespolizei übermittelt. Dem Vollstreckungshilfeersuchen wird der Bundeslastverteiler auch die Kontaktdaten des Netzbetreibers beifügen, damit Netzbetreiber und Polizei sich direkt untereinander abstimmen können. Vor Ort wird der Netzbetreiber dann im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Polizei unterstützt.